Kreis Bergstraße • Der Kreisausschuß • Postfach 1805 • 64636 Heppenheim

Lokale Agenda 21 Bergstrasse

KREIS BERGSTRASSE
DER KREISAUSSCHUSS

Gleitschirmflieger Lindenfels e.V.
Erster Vorsitzender
Herr Helmut Manschitz
Am Jugendpfad 4

64678 Lindenfels

EINGANG
30. AUG. 2001

Umweltamt
Immissions-, Boden- und Klimaschutz
Untere Naturschutzbehörde
Postanschrift: Gräffstraße 5
Dienstgebäude: Graben 15
64646 Heppenheim
Telefon 06252/15-0 Fax -561
e-mail: KB-Umweltamt@gmx.de
internet: www.kreis-bergstrasse.de

Heppenheim, den 28. August 2001
Sachbearbeitung: Frau Jahnke
Durchwahl: 06252 / 15 - 390
Aktenzeichen: I-4/3-149.22(563/00)ja/rh

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald;
Zulassung eines Gleitfluggeländes für Gleitsegler und Hängegleiter in der Stadt Lindenfels, Gemarkung Lindenfels, „Weststartgelände Alter Steinbruch"

Ihr Neuantrag vom 16.05.2000, ergänzt durch Ihr Schreiben vom 04.12.2000 und das Protokoll der Geländebegehung vom 01.06.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Manschitz,

aufgrund des Neuantrages vom 16.05.2000, ergänzt durch Ihr Schreiben vom 04.12.2000 und das Protokoll der Geländebegehung am 01.06.2001, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß § 3 Abs. 2 i.V. mit § 5 Abs. 1, § 3 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald (LSV B-O) vom 15.07.1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert am 19.04.1999 (StAnz. S. 1655), die

landschaftsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und das Betreiben eines Gleitfluggeländes für Gleitsegler und Hängegleiter in der Stadt Lindenfels, Gemarkung Lindenfels.

Diese Genehmigung beinhaltet gleichzeitig die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 i.V. mit § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) i.d. Fassung vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I, S. 588) und ergeht unter folgenden

Nebenbestimmungen:

I.Grundlagen der Genehmigung:

Grundlage der Genehmigung sind folgende Unterlagen mit Genehmigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.08.2001. Grüneinträge sind zu beacheten.

Erläuterungsbericht (Seite 3-6 und Seite 9) und die Anlagen 3-9 des Antrages vom August 1998, modifiziert durch das Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 13.07.1999 **(Anlage 1)**

Landschaftsbildbewertung vom 01.12.2000 **(Anlage 2)**

Erläuterungsbericht des Büros Mühlinghaus vom 28.03.2001 **(Anlage 3)**

Protokoll vom 19.06.2001 über die Geländebegehung am 01.06.2001 mit der überarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und den Ergänzungen zum Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Büros Mühlinghaus **(Anlage 4)**.

II.Umfang der Genehmigung:

1. Die Genehmigung umfasst die in den o.g. Planungsunterlagen dargestellte Einrichtung eines Startplatzes, eines Notlandeplatzes, eines Landesplatzes und die Offenhaltung der Flugschneise.

2. Der Landeplatz befindet sich „Im Gründchen". Die in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt 5.000qm (siehe Grüneintrag).

3. Die Genehmigung zum Betreiben des Geländes wird befristet bis zum 31.12.2006.

III.Bestimmungen zum Flugbetrieb und zur Infrastruktur

1. Der Flugbetrieb ist auf die Zeit von März bis einschl. November und auf die Tageszeit von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang beschränkt.

2. Es sind Gleitflieger aus anderen Regionen sowie anderen Flugschulen zuzulassen. Der Genehmigungsinhaber ist für die Einhaltung der Nebenbestimmungen, auch durch Gleitflieger anderer Regionen oder anderer Flugschulen verantwortlich.

3. Der „Brunnenweg" im Stadtwald Lindenfels, Abtl. 9, ist für Kfz-Verkehr nicht zugelassen. Der ruhende Verkehr ist auf die Parkplätze „Sauwaad" und „Schwimmbad" zu lenken.

IV.Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

1. Die Durchführung der Maßnahme sowie die Nutzung des Start-, Notlande- und Landeplatzes hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft zu erfolgen. Bei der Errichtung der einzelnen Anlagen sind neben dem Hessischen Naturschutzgesetz insbesondere auch die entsprechenden Spezialvorschriften (z.B. DIN 18915-Bodenarbeiten, DIN 18917-Rasen- und Saatarbeiten, DIN 18920

Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß den Inhalten des Erläuterungsberichtes vom 28.03.2001 und des Protokolls über die Begehung des Geländes am 01.06.01 und der damit vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Bilanierung mit Prüfvermerk vom 28.08.01 durchzuführen.

3. Unter Pkt.3a des Erläuterungsberichtes vom 28.03.2001 muss es anstatt „Startplatz und Landeplatz" „Startplatz und Notlandeplatz" heißen.

4. Die unter Pkt.3a des Erläuterungsberichtes vom 28.03.2001 vorgesehene Mahd ist jährlich in den Monaten Juli/August durchzuführen.

5. Bei der Durchführung unter Pkt.3b des Erläuterungsberichtes vom 28.03.2001 beschriebenen Pflege der Waldränder nicht die in § 23 Abs.3 genannten Fristen einzuhalten. Gleiches gilt für die Durchführung der Pflege von Gebüschen in der Steinbruchwand (Pkt.3c des Erläuterungsberichtes vom 28.03.01).

6. Das in Pkt.3d des Erläuterungsberichtes vom 28.03.2001 beschriebene Freischneiden in der Steinbruchwand ist alle 3 Jahre in den Monaten Juli/August vorzunehmen.

7. Gemäß der vereinbarten und im o.g. Protokoll unter Pkt. 8 festgehaltenen Verpflichtung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter fachlicher Anleitung durchgeführt werden. Da es sich bei den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen um Maßnahmen mit einem sehr hohen ökologischen Anspruch handelt, ist für die Betreuung ein qualifiziertes Planungsbüro aus dem Bereich Landschaftspflege und Landschaftsplanung zu wählen. Das beauftragte Planungsbüro ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

8. Gemäß der Vereinbarung unter Pkt. 8 des o.g. Protokolls, ist einmal pro Jahr eine gemeinsame Begehung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, um die Entwicklung des Geländes zu dokumentieren. Diese Begehungen sind jeweils im Monat Juni durchzuführen. Der Antragsteller hat hierzu unaufgefordert einzuladen.

9. Der Erfolg der Maßnahmen ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren mit der Durchführung einer aktuellen Biotopbewertung erneut zu prüfen. Diese Biotopbewertung ist vom Antragsteller ohne Aufforderung In der ersten Hälfte des Jahres 2006 vorzulegen. Sollte sich dabei herausstellen, dass der Erfolg der Maßnahme nicht so eingetreten ist, wie in der genehmigten Planung prognostiziert, bleibt die Erhebung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe vorbehalten.

V.Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahme bedürfen einer erneuten Antragsstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

2. Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte.

3. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 3 Abs.4 LSV B-O, § 6 Abs.3 HENatG i.V.m. § 49 Abs.2 Nr.1 HVwVfG).

VI.Ausgleichsabgabe

1. Bei Anrechnung der Minimierungs-/Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen verbleibt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die durch eine Ausgleichsabgabe auszugleichen ist (§ 6b Abs.1 HENatG).
   Nach den Antragsunterlagen ergibt sich für die flächenhaften Eingriffe ein Biotopwertdefizit von 3.068 Biotopwertpunkten. Die Ausgleichsabgabe hierfür beträgt DM 1.902,-. Durch die Zusatzbewertung „Landschaftsbild" wurde eine Ausgleichsabgabe von DM 7.927.63,- errechnet.

2. Die gemäß § 6 Abs.3, § 6b Abs.1 HENatG i.V. mit § 1 Ausgleichsabgabenverordnung (AVV) vom 09.02.1995 (GVBl.I S.120) zu leistende Ausgleichsabgabe beträgt

   9.829,63 DM, 5.025,79 €.

   Mit dem Eingriff darf nur begonnen werden, wenn die Ausgleichsabgabe gezahlt ist (§ 6b Abs.2 Satz 2 HENatG).

Die Ausgleichsabgabe ist getrennt von den Kosten des Verfahrens an die

Staatskasse Darmstadt
Kto. Nr. 50 93 400 009 bei der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Darmstadt
BLZ 508 500 49

mit Angabe des Geschäftszeichens **0971-09902 3040**
und des Aktenzeichens **I-4/3-149.22 (563/00) ja** zu überweisen.

Hinweise:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen o.ä. (§ 3 Abs. 7 LSV B-O). Rechte Dritter bleiben unberührt.

2. Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffes bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 6 Abs. 3 i.V. mit § 8 Abs. 3 HENatG; § 49 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 04.03.1999 (GVBl. I, S. 222).

3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 12 HENatG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

Kostenentscheidung:

Gebühren für Amtshandlungen gem.§ 1, § 2 Abs.1 Hess.Verwaltungskostengesetz (HvwKostG) i.d.F. vom 03.01.1995 (GVBl.I S.2), zuletzt geänderte durch Art.40 des Gesetzes vom 17.12.1998 (GVBl.I S.562,573), i.V.m. der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Landschaft und Forsten vom 20.01.1999 (GVBl.I S.17) zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2000 (GVBL.I, S.438) und der Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 01.02.1995 (GVBl.I S.67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2001 (GVBl.I S.238)
Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 6 Abs.1 HENatG/Zulassung aufgrund einer Schutzverordnung nach § 16 HENatG

hier: Flug-, Drachen-, Modellflugplätze einschließlich Nebenanlagen, Ballonstartplätze, Verkehrsanlagen bis 10.000 qm, Nr.81064 des Verwaltungskostenverzeichnisses

2.680,- DM (1.370,26 €)

Danach werden die Kosten des Verfahrens auf **2.680,- DM festgesetzt.** Dies entspricht **1.370,26 €.**

Der Betrag ist bis zum **21.09.01** unter Angabe der **Haushaltsstelle 361.100** auf eines der u.a. Konten der Kreiskasse Bergstraße zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet das Regierungspräsidium in Darmstadt. Vor der Entscheidung durch diese Behörde wird ein Anhörungsverfahren vor dem Anhörungsausschuss beim Landrat des Kreises Bergstraße durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Michael Zanger
Leiter Umweltamt